



**Begründung:**

1. Gemäß § 56 i. V. m. § 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung von Amts wegen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Innerhalb der Wahleinspruchsfrist gemäß § 55 BbgKWahlG ist bei der Wahlleiterin kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder eingegangen.  
Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 28. September 2008 liegen somit nicht vor, die Wahl ist gültig.
  
2. Gemäß § 82g i. V. m. §§ 56 und 57 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte von Amts wegen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.  
Für keinen der zehn Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder sind innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 55 BbgKWahlG bei der Wahlleiterin Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte eingegangen.  
Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder am 28. September 2008 liegen somit nicht vor, die Wahl ist gültig.